

Versicherungspraxis Riegel vorgeschoben

Mit einer am Mittwoch veröffentlichten Entscheidung (VI ZR 132/04) hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine bisher von den meisten Versicherern unter Mithilfe bestimmter Kfz-Sachverständiger praktizierte Methode zur Kürzung der Schadenersatzansprüche Unfallgeschädigter verworfen, teilt die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwaltverein mit.

Der BGH hat nämlich klargestellt, dass der Geschädigte - ohne den gegnerischen Versicherer fragen oder ihn auch nur informieren zu müssen - sein unfallbeschädigtes Fahrzeug an die ihm vertraute Vertragswerkstatt oder an einen angesehenen Gebrauchtwagenhändler seiner Region verkaufen dürfe. Dann kann ihm der Versicherer nicht das höhere Angebot eines spezialisierten Restwertehändlers entgegenhalten. Den Versuch des Versicherers, den Schadenersatzanspruch des Geschädigten um die Differenz zwischen dem erzielten und dem mit Hilfe des Internets erzielbaren Preis zu kürzen, hat der BGH unterbunden und den Versicherer zum vollen Schadenersatz verurteilt.

Quelle: Freie Presse 1./2. Oktober 2005